

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/48 vom 12. Januar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/48 du 12 janvier 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/48 del 12 gennaio 2011

Regeste

Art. 17 Abs. 3 lit. a und Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG. Nichtantritt eines Einsatzprogramms. Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 25 Tagen bestätigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2012, AVI 2011/48).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Philipp GeertsenEntscheid vom 12. März 2012in SachenA.____,Beschwerdeführer,gegenRAV Oberuzwil, Wiesentalstrasse 22, Postfach, 9242 Oberuzwil,Beschwerdegegner,vertreten durch Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen,betreffendEinstellung in der Anspruchsberechtigung (arbeitsmarktliche Massnahme)Sachverhalt:

Erwägungen

E. 2

Zu beurteilen bleibt damit die Rechtmässigkeit der verfügten Einstelldauer. 2.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Versschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). 2.2 Der Beschwerdegegner hat auf ein mittelschweres Verschulden im oberen Bereich erkannt und den Beschwerdeführer für 25 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Der Beschwerdegegner hat sich bei der Bemessung ausdrücklich am - für das Gericht grundsätzlich nicht verbindlichen - Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (publiziert im Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung [KS-ALE] vom Januar 2007, D72) orientiert, der für den erstmaligen Nichtantritt eines Einsatzprogramms einen Sanktionsrahmen von 21 bis 25 Tagen vorsieht. Die beschwerdegegnerische Verschuldenszumessung liegt am obersten Rand des angemessenen Sanktionsrahmens. Es bestehen bei allem Verständnis für die Situation des Beschwerdeführers indessen keine Gründe, die ein Eingreifen in das beschwerdegegnerische Ermessen rechtfertigen würden.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.